

**Nutzungsordnung
der Cell Analysis Core Facility (CAAnaCore)
vom 31. August 2020**

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 03. August 2020 wird die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die „Cell Analysis Core Facility“ (CAAnaCore) ist eine vom Institut für Systemische Entzündungsforschung (ISEF) betriebene Technologie-Plattform des Zentrums für Infektiologie und Entzündungsforschung Lübeck (Z.I.E.L.) an der Universität zu Lübeck (UzL). Sie stellt eine Technologie-Plattform für die Durchflusszytologie und Zellsortierung dar.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des CAAnaCore und regelt die Grundsätze der Zellsortierung mithilfe der Zell Sorter FACSAria III, MoFlo Legacy sowie der Zellanalyse durch das analytische Durchflusszytometer LSR II und das inverse Konfokalmikroskop System FV 1000. Änderungen im Gerätebestand werden auf der Homepage der Core-Facility bekannt gegeben. Die Nutzungsordnung gilt auch für neu hinzukommende Geräte.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die CAAnaCore arbeitet ausschließlich für die Forschung an der UzL und des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck und hat keine Aufgaben in der Krankenversorgung. Es soll die Forschungsschwerpunkte der UzL stärken. Forschungsprojekte mit klarem Bezug zu den Forschungsschwerpunkten der UzL werden priorisiert.
- (2) CAAnaCore obliegen folgende Aufgaben:
 1. Zell-Sorts (FACSAria II, MoFlo Legacy)
 - a. Sortierung von Zellen in handelsübliche Sammelgefäße (1, 5, 15 ml) und in gängige multi-well plates (6-, 24-, 48-, 96- und 384-well plates)
 2. Zellanalyse (LSR II, FV 1000)
 - a. Phänotypische und funktionelle Charakterisierung von Zellen
 3. Einführungskurse:
 - a. Einführung in die Bedienung des analytischen Durchflusszytometers BD LSR II
 - b. Einführung in die FACS-Diva Software von BD

4. Unterstützung bei der Datenauswertung:
 - a. Hilfestellung bei der Datenauswertung mittels FlowJo und der FACS-Diva Software
5. Bereitstellung von Puffersystemen für die Zell-Sortierung
 - a. PBS/HEPES-Puffer (Standard PBS + 25 mM HEPES)
 - b. Andere Puffer Systeme nach Absprache

§ 3

Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Universität zu Lübeck sowie forschende Angestellte des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Lübeck. Für die Nutzung werden interne Verrechnungspreise erhoben, die vom Präsidium festgelegt werden.

§ 4

Vergabe von Nutzungszeiten und allgemeine Nutzungsregeln

- (1) Zell-Sorts werden durchgeführt, nachdem das dafür vorgesehene Formular in dem Online-Buchungssystem „PPMS“, vollständig ausgefüllt vorliegt. Die Nutzer sind angehalten sich vorab mit der Nutzung der Geräte vertraut zu machen durch Studium der dazu im PPMS System hinterlegten Dokumente. Neue Projekte sind vorab mit dem Administrator zu besprechen, um die Durchführbarkeit des Experiments oder des Sorts zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen im experimentellen Design vornehmen zu können
- (2) Mit der Erteilung des Auftrages werden die Nutzungsbedingungen des CAnaCores und die Betriebsordnung als bindend anerkannt.
- (3) Die Proben sind pünktlich zum vereinbarten Termin abzugeben. Proben, die so spät abgegeben werden, dass die gebuchte Sort- beziehungsweise Analyse-Zeit überschritten wird, können nur dann berücksichtigt werden, wenn die nachfolgende Sort- oder Analyse-Zeit nicht gebucht wurde. Nutzungszeiten über die gebuchte Sort- oder Analyse-Zeit hinaus werden halbstündlich abgerechnet.
- (4) Nach erfolgtem Zell-Sort beziehungsweise erfolgter Zell-Analyse werden die jeweiligen Gebühren in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich durch das CAnaCore.
- (5) Die Daten der Zell-Sorts oder der Zell-Analyse werden für ein Jahr von der CAnaCore gespeichert. Für einen möglichen Verlust oder eine Beschädigung der Rohdaten (FCS-File) bei der Datensicherung- oder -speicherung übernimmt das CAnCore keine Haftung. 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres werden die Nutzerinnen und Nutzer per E-Mail aufgefordert, die Daten abzuholen. Dazu ist von den Nutzerinnen und Nutzern ein geeignetes Speichermedium bereitzustellen. Nach Ablauf des Jahres werden die Daten dann aus dem Bestand des CAnaCore gelöscht.

- (6) Nutzerinnen und Nutzer sind angehalten, nach Beendigung des Zell-Sorts bzw. der Zell-Analyse eine Kopie der Daten auf einem geeigneten mobilen Datenträger zu erstellen, um eine Datenauswertung auch außerhalb des CAnaCore zu ermöglichen.
- (7) Die Beteiligung des CAnaCore muss bei der Veröffentlichung an geeigneter Stelle im Methodenteil der Arbeit dokumentiert werden.

§ 5

Verstöße und Haftung der Nutzerin oder des Nutzers

- (1) Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder gegen die Sicherheitsvorschriften sind der wissenschaftlichen Leitung der Core-Facility zu melden. Sie werden je nach Schweregrad und den Folgen für die Sicherheit mit Abmahnung, zeitweiligem oder dauerhaftem (auch fristlosem) Ausschluss von der Nutzung der CAna-Core-Facility geahndet.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Nachteile, die der Universität zu Lübeck durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Ressourcen und ihre Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die oder der Nutzende schuldhaft ihren oder seinen Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.
- (3) Die oder der Nutzende haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie oder er diese Drittnutzung zu vertreten hat. In diesem Fall kann die wissenschaftliche Leitung der Core-facility von der Nutzerin oder von dem Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
- (4) Die oder der Nutzende hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn durch Dritte das CAnaCore wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der oder des Nutzenden auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird.

§ 6

Haftung der Universität

Universität zu Lübeck übernimmt keine Garantie dafür, dass das CAnaCore fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Cell Analysis Core Facility (CAAnaCore) vom 19. Dezember 2012 außer Kraft.

Lübeck, den 31.08.2020

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck